



259

257

263

253

268

248

308

208

358

158

Ende

Anfang

vergessen vermocht; er dachte für das jenseitige Leben ein  
grosses himmlisches Kapital anzusammeln und sich für alle  
Gefahren des Fegfeuers zu versichern.

Eine ganz ähnliche Gesinnung wie bei den Scholastikern  
und Juden fand sich auch später bei Luther (1) und  
Hutten (2), vor allem aber bei den angelsächsischen Puri-  
tanern, wodurch bei ihnen besonders der Kapitalismus ge-  
fördert wurde. Noch heute ist die Sparsamkeit der purita-  
nischen Schotten sprichwörtlich, wenn auch diese Sparsam-  
keit nicht selten in Geiz ausartet.

Diese ganze Lehre der Sparsamkeit hat sich in den schwä-  
bischen städtischen Gemeinwesen in einer reichen Gesetz-  
gebung und vielen dazugehörigen Verwaltungsvorschriften  
niedergeschlagen.

Die Stadtregierungen sahen vom Standpunkt der scholasti-  
schen Sparsamkeit mit Missfallen, dass bei Kindstaufen,  
bei Hochzeiten, ja sogar bei Leichenfeiern ein unstatt-  
hafter Luxus getrieben und übersteigerte Ausgaben ge-  
macht wurden. Darüber hinaus liess sich nicht verbergen,  
dass ganz abgesehen von diesen besonderen Anlässen im  
gewöhnlichen wirtschaftsleben ein gefährlicher Aufwand  
für die Kleidung gemacht wurde. Alle schwäbischen Stadt-  
rechte enthalten deshalb eine grosse Fülle von Gesetzen  
und Vorschriften, welche den betriebenen Luxus und die Üppi-  
gkeit im Essen und Trinken in jeder Art einzudämmen ver-  
suchten (3). Es ist nicht möglich, die Fülle dieser Quellen  
dazulegen, es mag genügen, erneut auf Ulm (4), Nördlingen (5)

1) Vgl. Schmoller, nat.-ökon.ansichten 466, 676 ff.

2) Siehe darüber Schmoller, aaO. 679 ff.

3) Diese Luxusgesetzgebung kommt in den grösseren Städten  
seit dem 13. und 14. Jahrhundert vor, war aber nie so  
häufig und allgemein wie an der wende vom 15./16. Jahr-  
hundert (Schmoller, aaO. 686). Die Reichsgesetzgebung  
allerdings befasste sich erst im Laufe des 16. Jahrh.  
mit dieser Frage und zwar vor allem in den Polizei-  
Ordnungen von 1530 und 1548 (Schmoller, aaO. 686 f.).

4) Gegen Kleiderluxus RBU Art. 1, 317, 428, 430, 431,  
432, 458.

Gegen übermässige Gastmähler RBU Art. 1, 7, 206, 207,  
419, 423, 425, 429.

Gegen übermässige Opfer bei Messen RBU Art. 2.

Gegen prunkvolle Begräbnisse RBU Art. 315, 316.